



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2014

Schwerin, den 15. Dezember

Nr. 49

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Justizministerium

- Richtlinie zur Ausführung der Bundesnotarordnung
(AusfBNotORL M-V)
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 303 - 5 1186

Finanzministerium

- Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Bürgschaftsrichtlinie
Ändert VV vom 3. Mai 2012
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 220 1196

Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales

- Satzung zur Aufhebung der Satzung des Landesjugendamtes Mecklenburg-Vorpommern
Hebt Bek. vom 12. Oktober 1993 auf
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 860 - 3 1197

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 49/2014

Richtlinie zur Ausführung der Bundesnotarordnung (AusfBNotORL M-V)

Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums

Vom 25. November 2014 – III 103 – 3830-175 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 303 - 5

1 Einstellung von Notarassessoren

1.1 Bewerbungsgesuch

1.1.1 Die Bewerbung um Übernahme in den Anwärterdienst als Notarassessorin oder Notarassessor ist innerhalb eines Monats nach Ausschreibung an das Justizministerium zu richten und bei der Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern zweifach mit Anlagen einzureichen.

1.1.2 Die Bewerberinnen und Bewerber müssen in dem Bewerbungsschreiben angeben:

- a) Name, Vorname, Geburtsname, Familienstand, Anschrift, Geburtsdatum,
- b) wann und wo sie die Befähigung zum Richteramt erworben haben,
- c) ob gegen sie Strafen, Disziplinarmaßnahmen oder ehrengerichtliche Maßnahmen verhängt, ob ihnen schriftliche Missbilligungen oder Rügen erteilt worden sind oder ob gegen sie ein Strafverfahren, ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren, ein Disziplinarverfahren, ein disziplinarrechtliches Vorermittlungsverfahren oder ein ehrengerichtliches Verfahren schwebt oder geschwebt hat; die Strafen, Maßnahmen, Missbilligungen oder Rügen und die schwebenden oder abgeschlossenen Verfahren sind mitzuteilen,
- d) ob sie in der Verfügung über ihr Vermögen durch gerichtliche Anordnung beschränkt sind,
- e) welche Tätigkeit sie seit Erlangung der Befähigung zum Richteramt ausgeübt haben,
- f) ob sie mit einer Richterin oder einem Richter, Staatsanwältin oder Staatsanwalt, Beamtin oder Beamten des höheren oder gehobenen Justizdienstes, einer Notarin oder einem Notar, Notarassessorin oder Notarassessor oder Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt, der im Land Mecklenburg-Vorpommern tätig ist, verheiratet, in einer Lebenspartnerschaft verbunden oder im Sinne von § 383 Absatz 1 Nummer 3 der Zivilprozessordnung verwandt oder verschwägert sind,
- g) eine Erklärung darüber, bei welcher Dienststelle Personalakten aus einem früheren Dienstverhältnis geführt werden und ob die Bewerberin oder der Bewerber mit der Beiziehung und Einsichtnahme dieser

Personalakten durch die Notarkammer und das Justizministerium einverstanden ist (§ 64a Absatz 2 Bundesnotarordnung – nachfolgend BNotO genannt), und

- h) ob sie bereits in einem anderen Bundesland die Ernennung zum Notar oder zur Notarin oder zum Notarassessor oder zur Notarassessorin beantragt haben.

Die Angaben sollen auf einem besonderen Vordruck erfolgen, auf dem unter Angabe des Datums der Aufnahme ein aktuelles Passbild aufzukleben ist.

1.1.3 Dem Bewerbungsschreiben sind beizufügen:

- a) ein beglaubigter Nachweis darüber, in welcher Weise die Bewerberinnen und Bewerber die Befähigung zum Richteramt erlangt haben,
- b) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- c) eine Einwilligungserklärung nach § 7 des Landesdatenschutzgesetzes nach besonderem Vordruck.

1.1.4 Eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt hat in dem Antrag ferner zu erklären, dass sie oder er für den Fall der Übernahme in den Anwärterdienst auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet.

1.1.5 Auf Verlangen hat die Bewerberin oder der Bewerber ein Führungszeugnis und ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis auf eigene Kosten vorzulegen.

1.2 Auswahlverfahren

1.2.1 Die Notarkammer leitet die Bewerbungen um Übernahme in den Anwärterdienst mit einer Stellungnahme zur Eignung und Reihenfolge, in der mehrere Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden sollen, dem Justizministerium zu. Beizufügen sind, bei Vorliegen der Einverständniserklärung nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe g, die zuvor beigezogenen Personalakten. Die Beiziehung der Personalakten von Bewerberinnen und Bewerbern, die nach Durchsicht aller Bewerbungsunterlagen im Vergleich mit den Mitbewerberinnen und Mitbewerbern für eine Übernahme nicht in Betracht kommen, ist nicht erforderlich.

1.2.2 Die Auswahl unter mehreren geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern ist nach der persönlichen und fachlichen Eignung unter besonderer Berücksichtigung der Leistun-

gen in der die juristische Ausbildung abschließenden Staatsprüfung vorzunehmen (§ 7 Absatz 2 Satz 1 BNotO).

- 1.2.3 Die Notarkammer und das Justizministerium können geeignete Bewerberinnen und Bewerber zu Vorstellungsgesprächen auffordern. Die Bewerberinnen und Bewerber sind gehalten, dieser Aufforderung zu folgen. Die Notarkammer erhält Gelegenheit zur Teilnahme an diesen Gesprächen sowie zur endgültigen Stellungnahme.

2 Ausschreibung von Notarstellen

2.1 Ausschreibung einer Notarstelle

Wird die Besetzung einer freien oder frei werdenden Notarstelle notwendig oder zeichnet sich ein Bedarf für eine neu zu schaffende Notarstelle ab, so hat die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts nach Anhörung der Notarkammer dem Justizministerium zu berichten. Das Justizministerium veranlasst die Ausschreibung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern.

2.2 Bewerbung um eine ausgeschriebene Notarstelle

- 2.2.1 Bewerbungen um eine ausgeschriebene Notarstelle sind an das Justizministerium zu richten und zweifach mit Anlagen einzureichen. Ein Doppel der Bewerbung übersendet das Justizministerium jeweils an die Notarkammer.

- 2.2.2 Wer sich um mehrere Notarstellen bewirbt, hat für jede Bewerbung ein besonderes Gesuch einzureichen und zugleich anzugeben, in welcher Reihenfolge er die Stelle anstrebt. Im Übrigen darf auf den Inhalt einer anderen Bewerbung nicht verwiesen werden.

- 2.2.3 Das Gesuch muss außer den in § 1 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a bis h geforderten Angaben und den in § 1 Absatz 3 geforderten Unterlagen enthalten:

- a) die Bezeichnung der ausgeschriebenen Stelle und
- b) eine Erklärung über etwaige für das Bewerbungsgesuch maßgebende besondere Gründe.

Die Angaben sollen auf einem besonderen Vordruck erfolgen, auf dem unter Angabe des Datums der Aufnahme ein Passbild aufzukleben ist.

- 2.2.4 Ferner sind gegebenenfalls Nachweise über Anrechnungszeiten nach § 6 Absatz 4 BNotO, § 11 NotNotAssVO M-V beizufügen.

- 2.2.5 Amtierende Notarinnen und Notare, die mit ihrer Bewerbung ihren Amtssitz verlegen wollen, haben außerdem eine Erklärung darüber beizufügen, inwieweit sie ihrer Vernichtungspflicht nach § 5 Absatz 4 Satz 5 der Dienstordnung für Notarinnen und Notare nachgekommen sind.

- 2.2.6 Werden über die Bewerberin oder den Bewerber bereits Personalakten bei dem Landgericht oder dem Justizministerium geführt, so kann sie oder er sich hinsichtlich der in

§ 1 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c abzugebenden Erklärungen, der in § 1 Absatz 3 genannten Unterlagen sowie der Passbilder auf die Personalakten beziehen.

- 2.2.7 Die Nummern 1.1.4 und 1.1.5 gelten entsprechend.

2.3 Mindestverweildauer

- 2.3.1 Bewirbt sich eine Notarin oder ein Notar, die oder der sein Amt bei Ablauf der Bewerbungsfrist weniger als fünf Jahre am bisherigen Amtssitz ausgeübt hat, findet diese oder dieser keine Berücksichtigung im Auswahlverfahren. Ist bei Ablauf der Bewerbungsfrist die Notarstelle noch nicht besetzbar, so ist der Zeitpunkt der Besetzbarkeit maßgebend.

- 2.3.2 Ausgenommen bleiben Amtssitzverlegungen im Interesse einer geordneten Rechtspflege.

2.4 Behandlung des Bewerbungsgesuchs

- 2.4.1 Die Notarkammer übersendet eine Stellungnahme zur Eignung und Reihenfolge, in der mehrere Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden sollen, an das Justizministerium. Beizufügen sind, bei Vorliegen der Einverständniserklärung nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe g, die zuvor beigezogenen Personalakten. Die Beiziehung der Personalakten von Bewerberinnen und Bewerbern, die nach Durchsicht aller Bewerbungsunterlagen im Vergleich mit den Mitbewerberinnen und Mitbewerbern für eine Übernahme nicht in Betracht kommen, ist nicht erforderlich.

- 2.4.2 Die Auswahl unter mehreren geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern richtet sich nach der persönlichen und fachlichen Eignung unter Berücksichtigung der die juristische Ausbildung abschließenden Staatsprüfung und der bei der Vorbereitung auf den Notarberuf gezeigten Leistungen. Die Dauer der notariellen Amtstätigkeit oder des Anwärterdienstes (§ 6 Absatz 3 Satz 2 BNotO) ist angemessen zu berücksichtigen. Vor der Entscheidung ist die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts anzuhören.

- 2.4.3 Die Notarkammer und das Justizministerium können geeignete Bewerberinnen und Bewerber zu Vorstellungsgesprächen auffordern. Die Bewerberinnen und Bewerber sind gehalten, dieser Aufforderung zu folgen.

- 2.4.4 Bewerberinnen und Bewerber, deren Antrag auf Bestellung zur Notarin oder zum Notar abgelehnt worden ist, werden vom Justizministerium benachrichtigt.

2.5 Ernennung und Vereidigung

- 2.5.1 Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts händigt den ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern die Bestallungsurkunde (§ 12 BNotO, § 17 Absatz 1 Nummer 2 NotNotAssVO M-V) aus. Über die Aushändigung der Urkunde sowie über die anschließende Eidesleistung (§ 13 BNotO) ist eine Niederschrift aufzunehmen. Je eine Abschrift der Niederschrift ist den anderen Aufsichtsbe-

hören und der Notarkammer zu übersenden. Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts teilt die Bestellung außerdem der Direktorin oder dem Direktor des Amtsgerichts mit.

- 2.5.2 Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts veranlasst die Notarin oder den Notar, die eigenhändige Unterschrift sowie den Abdruck seiner Präge- und seiner Farbdrucksiegel einzureichen.

3 Tätigkeit der Aufsichtsbehörden

3.1 Verhinderung des Notars; Notarvertreter; Notariatsverwalter

3.1.1 Abwesenheit und Verhinderung

Will sich die Notarin oder der Notar länger als eine Woche vom Amtssitz entfernen oder ist sie oder er aus tatsächlichen Gründen länger als eine Woche an der Ausübung des Amtes verhindert, so hat sie oder er dies unverzüglich der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts anzuzeigen. Dauert die tatsächliche Verhinderung länger als drei Monate, so teilt die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Beginn und Beendigung der Unterbrechung der Amtsführung mit.

3.1.2 Voraussetzungen für eine Vertreterbestellung

- a) Die Bestellung eines Vertreters für abwesende oder verhinderte Notare (§ 39 Absatz 1 Satz 1 BNotO) ist nur zulässig, wenn und solange die Notarin oder der Notar an der Ausübung des Amtes im Ganzen verhindert ist.
- b) Eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter (§ 39 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz BNotO) soll nur bestellt werden, wenn die Notarin oder der Notar aus beachtlichen Gründen an der Ausübung des Amtes häufig im Ganzen und nicht nur stundenweise verhindert sein wird. Die Bestellung darf nicht dazu führen, dass der Grundsatz der persönlichen Amtsausübung beeinträchtigt oder die Arbeitskraft der oder des Vertretenen verdoppelt wird. Vor der Entscheidung über die Bestellung einer ständigen Vertreterin oder eines ständigen Vertreters und deren Widerruf ist der Notarkammer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- c) Die Bestellung einer Vertreterin oder eines Vertreters nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt, abgesehen von den Fällen des § 39 Absatz 2 BNotO, nur auf Antrag. Der Antrag soll die Versicherung der oder des zu Vertretenden enthalten, dass die Vertreterin oder der Vertreter mit der Übernahme der Vertretung einverstanden ist. Der Antrag auf Bestellung einer ständigen Vertreterin oder eines ständigen Vertreters muss die Begründung enthalten, warum die Notarin oder der Notar im Laufe des Kalenderjahres häufig an der Ausübung des Amtes verhindert sein wird. Eine wiederholte Verhinderung kann bei demjenigen angenommen werden, der dem Europäischen Parlament, dem Deutschen

Bundestag oder einem Landtag angehört oder an hervorragender Stelle im öffentlichen Leben oder in einer Standesorganisation tätig ist.

- d) Jeder Notarin und jedem Notar soll nur eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter bestellt werden. Dies gilt nicht innerhalb von Berufsverbindungen von Notarinnen und Notaren und bei Bestellung einer Notarassessorin zur ständigen Vertreterin oder eines Notarassessors zum ständigen Vertreter. Einer Notarin oder einem Notar, für die oder den bereits eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter bestellt worden ist, ist auf Antrag zusätzlich eine zeitweilige Vertreterin oder ein zeitweiliger Vertreter zu bestellen, wenn sie oder er in dem Antrag angibt, dass die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter an der Übernahme der Vertretung verhindert ist.
- e) Zur Vertreterin oder zum Vertreter soll in der Regel nur eine Notarin oder ein Notar, eine Notarin a. D. oder ein Notar a. D. oder eine Notarassessorin oder ein Notarassessor bestellt werden. Vor der Bestellung anderer Personen zu Notarvertreterinnen oder Notarvertretern ist der Notarkammer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Bewerberin oder ein Bewerber, deren Antrag auf Übernahme in den Anwärterdienst abgelehnt wurde, soll nur in begründeten Ausnahmefällen zur Vertreterin oder zum Vertreter bestellt werden. Die Bestellung erfolgt für einen bestimmten Zeitraum.
- f) Für die Bestellung einer Vertreterin oder eines Vertreters für eine Notariatsverwalterin oder einen Notariatsverwalter gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

3.1.3 Zuständigkeit für die Entscheidung über die Vertreterbestellung

- a) Die Bestellung einer Notarvertreterin oder eines Notarvertreters und deren Widerruf erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts (§ 17 Absatz 1 Nummer 9 NotNotAssVO M-V) und ist der Notarkammer mitzuteilen.
- b) Notarinnen und Notare, für die eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter bestellt ist und für die nach der Dienstordnung für Notare gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts insoweit Anzeigepflichten bestehen, geben der Notarkammer die erstatteten Anzeigen zur Kenntnis.

3.1.4 Vereidigung des Vertreters

Über die Eidesleistung der Vertreterin oder des Vertreters (§ 40 Absatz 1 Satz 2 BNotO) nimmt die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts eine Niederschrift auf und veranlasst die Vertreterin oder den Vertreter ihre oder seine Unterschrift einzureichen. Der Hinweis auf einen früheren Eid (§ 40 Absatz 1 Satz 3 BNotO) kann schriftlich erfolgen. Eine Abschrift der Niederschrift über die Vereidigung ist der Vertreterin oder dem Vertreter zu übersenden. Eine Übersendung an die Notarkammer und die übrigen Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte

erfolgt nur bei einer erstmaligen Vereidigung einer Notarassessorin oder eines Notarassessors.

3.1.5 Bestellung eines Notariatsverwalters

- a) Besteht Anlass zur Bestellung einer Notariatsverwalterin oder eines Notariatsverwalters, so berichtet die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts unverzüglich dem Justizministerium.
- b) Das Justizministerium entscheidet nach Anhörung der Notarkammer über die Bestellung einer Notariatsverwalterin oder eines Notariatsverwalters. Die Bestellung soll in der Regel ein Jahr nicht überschreiten. Die Jahresfrist beginnt mit dem Tag des Erlöschens des Notaramtes.
- c) Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts händigt der Notariatsverwalterin oder dem Notariatsverwalter die Bestallungsurkunde aus (§ 17 Absatz 1 Nummer 2 NotNotAssVO M-V). Über die Aushändigung der Bestallungsurkunde sowie über die anschließende Eidesleistung (§ 57 Absatz 2 Satz 2 BNotO) ist eine Niederschrift aufzunehmen und das Justizministerium, die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts sowie die Notarkammer und die Ländernotarkasse durch Übersendung einer Abschrift zu unterrichten. Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts hat zu veranlassen, dass die Notariatsverwalterin oder der Notariatsverwalter die eigenhändige Unterschrift sowie Abdrucke der Präge- und Farbdrucke einreicht. Nummer 3.1.4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

3.1.6 Beendigung des Amtes eines Notariatsverwalters

- a) Das Amt der Notariatsverwalterin oder des Notariatsverwalters endet mit Zeitablauf oder mit Widerruf der Bestellung durch das Justizministerium.
- b) Die Notariatsverwalterin oder der Notariatsverwalter liefert nach Beendigung des Amtes Siegel und Stempel an die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts ab und benachrichtigt hiervon die Notarkammer. Die Siegel und Stempel sind zur weiteren Verwendung geeignet. Sie sind daher nicht zu vernichten, sondern im Landgericht aufzubewahren. Wechselt die Person der Notariatsverwalterin oder des Notariatsverwalters, so übergibt die Notariatsverwalterin oder der Notariatsverwalter die Siegel und Stempel unmittelbar der Amtsnachfolgerin oder dem Amtsnachfolger, fertigt ein von beiden zu unterzeichnendes Übergabeprotokoll und übersendet dieses in Kopie der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts.

3.2 Allgemeine Tätigkeiten der Aufsichtsbehörden

3.2.1 Dienstaufsicht, Geschäftsprüfungen, Siegelverlust

- a) Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts prüft die Geschäftsübersichten der Notarinnen und Notare und stellt nach der Behebung etwaiger Bean-

standungen die Ergebnisse der Übersichten zusammen. Dabei sind die Notarinnen und Notare mit dem Amtssitz in demselben Amtsgerichtsbezirk hintereinander in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Die Geschäftszahlen in den einzelnen Spalten sind für die Amtssitze in demselben Amtsgerichtsbezirk zusammenzuzählen. Die Zahl der am letzten Tag des Berichtsjahres vorhanden gewesenen Notarstellen ist anzugeben. Die auf die Amtsgerichtsbezirke entfallenden Summen sind am Schluss der Übersicht besonders aufzuführen und ebenfalls zusammenzuzählen. Die Erstellung der Übersicht ist vorzugsweise nach dem Muster der Anlage 1 vorzunehmen.

Anl. 1

- b) Die nach Absatz 1 gefertigten Zusammenstellungen reicht die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts bis zum 1. März zweifach der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts ein. Das zweite Stück der Geschäftsübersichten ist der Notarkammer zusammen mit der nach Absatz 1 gefertigten Zusammenstellung zu übersenden.

- c) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts reicht jeweils ein Stück mit einer den Oberlandesgerichtsbezirk umfassenden Übersicht, vorzugsweise nach dem Muster der Anlage 2, in die lediglich die Summen für die Landgerichtsbezirke aufzunehmen sind, bis zum 1. April an das Justizministerium und an die Notarkammer weiter.

Anl. 2

- d) Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts veranlasst die Prüfung der Geschäfte der Notarinnen und Notare nach § 93 BNotO. Gegenstand der Geschäftsprüfung soll insbesondere auch die Einhaltung der Vernichtungspflicht nach § 5 Absatz 4 Satz 5 der Dienstordnung für Notarinnen und Notare sowie die Beachtung der rechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit Abrufen aus dem elektronischen Grundbuch sein.

- e) Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts berichtet der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts über das Ergebnis der Prüfung nach Buchstabe d und darüber, was zur Beseitigung vorgefundener Mängel veranlasst wurde. Dem Bericht ist die Stellungnahme der Notarin oder des Notars beizufügen. Ein Doppel des Berichts und der Stellungnahme ist der Notarkammer zu übersenden.

- f) Beschwerden über die Amtsführung einer Notarin oder eines Notars oder einer Notarassessorin oder eines Notarassessors oder sonstige, die Amtsführung betreffende Eingaben, die unmittelbar an das Justizministerium oder die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts gerichtet sind, können an die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts zur weiteren Bearbeitung und Entscheidung abgegeben werden.

- g) Der Verlust eines Siegels ist der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts und der Notarkammer von der Notarin oder dem Notar unverzüglich zu mel-

den. Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts informiert das Justizministerium und veranlasst die Kraftloserklärung im Amtlichen Anzeiger (Beilage des Amtsblattes für Mecklenburg-Vorpommern).

3.2.2 Wohnsitz

- a) Die Anweisung an die Notarin oder den Notar nach § 10 Absatz 2 BNotO, ihre oder seine Wohnung am Amtssitz zu nehmen, erteilt die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts (§ 17 Absatz 1 Nummer 3 NotNotAssVO M-V), wenn dies im Interesse der Rechtspflege geboten ist.
- b) Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts gibt der Notarkammer vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme. Über die Entscheidung sind die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts, das Justizministerium und die Notarkammer zu unterrichten.

3.2.3 Amtsbereich

- a) Der engere räumliche Amtsbereich der Notarin oder des Notars (§ 10a BNotO) entspricht dem zum Zeitpunkt der Zuweisung des Amtssitzes geltenden Amtsgerichtsbezirk, zu dem dieser Amtssitz gehört. Bei einer anderweitigen Festlegung ist die Notarkammer zuvor anzuhören.
- b) Bei Änderung von Gerichtsbezirken passt sich der Amtsbereich nach einer Übergangszeit von drei Jahren, soweit nichts anderes festgelegt ist, dem neuen Amtsgerichtsbezirk an. Die Notarin oder der Notar kann die Verlängerung der Übergangszeit oder eine andere Festlegung seines Amtsbereichs beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Über den Antrag entscheidet das Justizministerium nach Anhörung der Notarkammer.

3.2.4 Nebentätigkeit

- a) Die Genehmigung zur Übernahme einer Nebentätigkeit durch Notarinnen und Notare, ständige Notarvertreterinnen oder Notarvertreter oder Notariatsverwalterinnen oder Notariatsverwalter erteilt die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts (§ 17 Absatz 4 Nummer 2 NotNotAssVO M-V). Vor der Entscheidung ist die Stellungnahme der Notarkammer einzuholen.
- b) Als nebenberufliche Tätigkeit gegen Vergütung (§ 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BNotO) ist jede Tätigkeit anzusehen, bei der durch Arbeitsleistung irgendwelcher Art eine Vergütung erzielt wird. Als Vergütung sind Leistungsentgelte, Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder oder sonstige Bezüge in Geld oder Geldeswert und, soweit sie die Sätze der Bestimmungen für Landesbeamte der Eingangsstellen des höheren Dienstes übersteigen, auch Fahrkostenersatz sowie Tage- und Übernachtungsgelder anzusehen. Als Nebentätigkeit gelten nicht Tätigkeiten als Mitglied

aa) von Vertretungen und ihren Ausschüssen, von Ortsteilvertretungen sowie

bb) von Ausschüssen der Gebietskörperschaften und der Gemeindeverbände; dies gilt jedoch nicht für die Tätigkeit als Mitglied eines Umlegungsausschusses sowie

cc) von Organen gemeinnütziger Vereine, Stiftungen und kirchlicher Körperschaften.

- c) Die Genehmigung zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, insbesondere zu einer gewerblichen Tätigkeit oder zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen wirtschaftlichen Unternehmens (§ 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BNotO) ist in den Fällen des § 8 Absatz 3 Satz 2 BNotO insbesondere zu versagen

aa) für Tätigkeiten, die die Arbeitskraft der Notarin oder des Notars so in Anspruch nehmen, dass nicht die erforderliche Zeit für die Ausübung des Notaramtes verbleibt,

bb) für Tätigkeiten, deren Vergütung nach Art und Höhe zu beanstanden ist,

cc) für Tätigkeiten, die geeignet sind, den Anschein einer unzulässigen Werbung zu erwecken.

- d) Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden oder befristet werden. Sie ist der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts, dem Justizministerium und der Notarkammer mitzuteilen.

- e) Die dienstliche Verantwortlichkeit der Notarin oder des Notars, die oder der eine nicht genehmigungspflichtige Nebenbeschäftigung übernimmt, bleibt unberührt; es ist Pflicht der Aufsichtsbehörden, Missbräuchen entgegenzutreten.

- f) Die Genehmigung gilt als erteilt für

aa) eine Nebenbeschäftigung geringeren Umfangs, für die Vergütungen im Werte bis zu 150 Euro monatlich oder 1 800 Euro jährlich gewährt werden,

bb) freundschaftliche Hilfeleistungen geringeren Umfangs, wenn die gewährte Vergütung nicht in Geld besteht,

cc) Unterricht und Prüfungstätigkeit an öffentlichen Schulen, Berufsschulen, Fachhochschulen, Universitäten und im Rahmen der Referendarausbildung.

Die Notarin oder der Notar hat die Aufnahme einer solchen Tätigkeit unverzüglich der Präsidentin oder dem

Präsidenten des Landgerichts anzuzeigen, die oder der verpflichtet ist, der Notarin oder dem Notar oder der Notarassessorin oder dem Notarassessor die Tätigkeit zu untersagen, soweit diese mit dem öffentlichen Amt einer Notarin oder eines Notars oder der Funktion einer Notarassessorin oder eines Notarassessors nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in deren Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit gefährden kann.

- g) Auf Notarassessorinnen und Notarassessoren finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

3.2.5 Mehrere Geschäftsstellen; auswärtige Sprechtage

- a) Die Genehmigung zur Unterhaltung mehrerer Geschäftsstellen und der Abhaltung auswärtiger Sprechtage kann erfolgen, wenn ein dringendes Bedürfnis der Rechtspflege besteht, und in der Weise erteilt werden, dass die Notarin oder der Notar zur Unterhaltung mehrerer Geschäftsstellen und zur Abhaltung von Sprechtagen verpflichtet wird. Die Genehmigung soll unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Sie kann mit einer Befristung, Bedingung oder Auflage verbunden werden. Vor der Entscheidung über die Genehmigung der Unterhaltung mehrerer Geschäftsstellen oder der Abhaltung auswärtiger Sprechtage ist der Notarkammer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- b) Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts teilt die Entscheidung dem Justizministerium, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts und der Notarkammer mit.

3.2.6 Amtsniederlegung aus familiären Gründen

Über die Genehmigung der Amtsniederlegung nach § 48b BNotO entscheidet das Justizministerium nach Anhörung der Notarkammer und der Präsidentin oder des Präsidenten des Landgerichts. Der Genehmigungsantrag ist zu begründen und mit Nachweisen über die Voraussetzungen des § 48b BNotO zu versehen. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden oder befristet werden. Von der Entscheidung sind die Aufsichtsbehörden, die Notarkammer und die Ländernotarkasse zu unterrichten.

3.2.7 Vorläufige Amtsenthebung, Amtsenthebung

- a) Vor einer Entscheidung über die vorläufige Amtsenthebung (§ 54 BNotO) soll die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts die Notarkammer anhören. Dem Justizministerium ist über die beabsichtigte Maßnahme unverzüglich zu berichten.
- b) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts teilt die Entscheidung dem Justizministerium, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts, der Direktorin oder dem Direktor des Amtsgerichts und der Notarkammer mit.
- c) Besteht Anlass zur Amtsenthebung einer Notarin oder eines Notars aus den in § 50 BNotO angeführten

Gründen, so ist dem Justizministerium auf dem Dienstwege unter Beifügung etwaiger Vorgänge zu berichten. Der Bericht ist mit einer Darstellung des entscheidungserheblichen Sachverhalts und einem Entscheidungsvorschlag zu verbinden. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts hört zuvor die Notarkammer an und schlägt gegebenenfalls nach Anhörung der Notarkammer eine geeignete Notariatsverwalterin oder einen geeigneten Notariatsverwalter vor.

- d) In den Fällen des § 50 Absatz 1 Nummer 7 BNotO übernimmt die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts die Aufgaben nach § 50 Absatz 4 Satz 3 BNotO, regt gegebenenfalls die Bestellung eines Betreuers nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches an und gibt der Notarin oder dem Notar auf, sich ärztlich untersuchen zu lassen.

3.2.8 Maßnahmen der Aufsichtsbehörden; Disziplinarverfahren

- a) Beabsichtigen die Aufsichtsbehörden, gegen die Notarin oder den Notar oder die Notarassessorin oder den Notarassessor Maßnahmen im Aufsichtswege oder im Disziplinarwege zu ergreifen, so geben sie in geeigneten Fällen der Notarkammer Gelegenheit zur Stellungnahme. Eine Anhörung der Notarkammer ist stets dann erforderlich, wenn die Aufsichtsbehörden zu Sachverhalten Maßnahmen ergreifen wollen, die Gegenstand einer von der Notarkammer ausgesprochenen Ermahnung waren (§ 75 BNotO).
- b) Im Falle der Abgabe des Disziplinarverfahrens nach § 96 BNotO in Verbindung mit § 31 des Bundesdisziplinalgesetzes ist die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts für die Entscheidung zuständig. Dem Justizministerium ist unverzüglich zu berichten.

3.2.9 Mitteilungspflichten

- a) Im Disziplinarverfahren sind den übrigen Aufsichtsbehörden und der Notarkammer mitzuteilen:
- aa) die Verfügung über die Einleitung eines disziplinarrechtlichen Vorermittlungsverfahrens,
- bb) die Verfügung über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens,
- cc) die Disziplinarverfügung und
- dd) im Falle der Anfechtung einer Disziplinarverfügung der Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte die Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts.
- b) Eine Verfügung, durch die der Notarin oder dem Notar oder der Notarassessorin oder dem Notarassessor eine Missbilligung (§ 94 BNotO) ausgesprochen wird, ist den übrigen Aufsichtsbehörden und der Notarkammer mitzuteilen.

- c) Mitteilungen in Disziplinarverfahren erfolgen durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts an das Justizministerium, die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts und die Notarkammer. Soweit die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts das Disziplinarverfahren führt, erfolgen die Mitteilungen von dort an die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts, das Justizministerium und die Notarkammer. Dies gilt auch für die Entscheidung über die gegen eine Missbilligung eingelegten Rechtsbehelfe.
- d) Spricht die Notarkammer eine Ermahnung aus, so teilt sie dies den Präsidentinnen oder Präsidenten des Landgerichts und des Oberlandesgerichts durch Übersendung einer Abschrift des Bescheides mit.
- e) Wegen der Mitteilung im gegen eine Notarin oder einen Notar oder eine Notarassessorin oder einen Notarassessor anhängigen Strafverfahren wird auf die jeweils gültigen Regelungen der Anordnung über die Mitteilungen in Strafsachen hingewiesen.
- f) Wegen der Mitteilungen von Klagen, Vollstreckungs- und anderen gegen eine Notarin oder einen Notar oder eine Notarassessorin oder einen Notarassessor gerichteten Maßnahmen wird auf die besonderen Vorschriften verwiesen.

3.2.10 Erlöschen des Amtes

- a) Der Antrag auf Entlassung aus dem Amt (§ 48 BNotO) ist an das Justizministerium zu richten. Von der Entlassung unterrichtet es die übrigen Aufsichtsbehörden, die Notarkammer und die Ländernotarkasse.
- b) Von dem Erlöschen des Notaramtes aus den Gründen des § 47 Nummer 1 und 4 bis 7 BNotO benachrichtigt die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts die übrigen Aufsichtsbehörden, die Notarkammer und die Ländernotarkasse.

3.2.11 Aktenverwahrung

- a) Ist das Amt einer Notarin oder eines Notars erloschen oder wird der Amtssitz in einen anderen Amtsgerichtsbezirk verlegt, so sind die Akten, Bücher und Urkunden, die verwahrten Gelder und Wertgegenstände sowie die Verfügungsbefugnis über Anderkonten in der Regel derjenigen Notarin oder demjenigen Notar in Verwahrung zu geben oder zu übertragen, die oder der als Amtsnachfolgerin oder Amtsnachfolger der oder des Ausgeschiedenen anzusehen ist. Es ist ein Übergabeprotokoll zu fertigen und an die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts und an die Notarkammer zu senden. Im Übrigen erfolgt die Aufbewahrung bei dem für den Amtssitz zuständigen Amtsgericht, soweit sie nicht einer anderen Notarin oder einem anderen Notar übertragen werden kann.
- b) Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts kann den Notarinnen und Notaren die Akten anderer

Notarinnen und Notare in Verwahrung geben oder den ausscheidenden oder amtsitzverlegenden Notarinnen und Notaren aufgeben, die zu übergebenden oder übernommenen Akten auf ihre Vollständigkeit zu prüfen, ein Verzeichnis etwa fehlender Urkunden vorzulegen und den Bestand der verwahrten Gelder und Wertgegenstände zu prüfen und hierüber zu berichten.

3.2.12 Berichtspflicht

In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nach § 111 BNotO berichtet die am Verfahren beteiligte Justizbehörde dem Justizministerium in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

3.2.13 Gnadensachen

- a) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts legt Gesuche um Gnadenerweise in Disziplinarsachen dem Justizministerium vor. Vor Weitergabe des Gesuches ist der Notarkammer und der oder dem Vorsitzenden des Disziplinargerichts, zu deren oder dessen Entscheidung Gnadenerweis erbeten wird, Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Sämtliche Umstände, die für die Gnadenentscheidung Bedeutung haben, sind in dem Bericht eingehend zu würdigen. Dies gilt auch für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gesuchstellers.
- b) Gnadenvorgänge sind in einem besonderen Heft (Gnadenheft) zusammenzufassen. Dem Bericht sind die Personal- und Disziplinarakten beizufügen.

3.2.14 Personalakten

- a) Das Justizministerium führt Personalakten über sämtliche Notarinnen und Notare sowie Notarassessorinnen und Notarassessoren des Landes. Die Aufbewahrungsfristen entsprechen den Aufbewahrungsfristen der Schriftgutaufbewahrungsverordnung.
- b) Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts führt Personalakten über die Notarinnen und Notare sowie Notarassessorinnen und Notarassessoren des Landgerichtsbezirks. Hinsichtlich der Notarassessorinnen und Notarassessoren ergibt sich die örtliche Zuständigkeit aus § 16 Absatz 1 NotNotAssVO M-V. Die Personalakten der Notarassessorinnen und Notarassessoren sind bei einem Wechsel der Ausbildungsstelle an die jeweils zuständige Präsidentin oder den jeweils zuständigen Präsidenten des Landgerichts abzugeben.

3.2.15 Übertragung von Befugnissen der Notarkammer auf die Ländernotarkasse

Von den Befugnissen, die der Notarkammer nach der Bundesnotarordnung zustehen, werden gemäß § 113 Absatz 5 BNotO auf die Ländernotarkasse übertragen:

- a) Mittel für die berufliche Fortbildung der Hilfskräfte der Notarinnen und Notare bereitzustellen (§ 67 Absatz 3 Nummer 1 BNotO),

- b) die Ausbildung und Prüfung der Hilfskräfte der Notarinnen und Notare zu regeln (§ 67 Absatz 3 Nummer 2 BNotO),
- c) Erstattung kostenrechtlicher Gutachten (§ 67 Absatz 6 BNotO).

4 Anlagen

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift

5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 8. April 2003 (AmtsBl. M-V S. 314), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 20. Oktober 2010 (AmtsBl. M-V S. 770) geändert worden ist, außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2014 S. 1186

Anlage 2
(zu Nummer 3.2.1 Buchstabe c)

**Übersicht über die Urkundsgeschäfte der Notarinnen und Notare im Land Mecklenburg-Vorpommern
für das Jahr _____**

Landgerichtsbezirk	Anzahl der bestellten Notare/Notarinnen	Summe der Urkundsgeschäfte nach der Urkundenrolle	davon:					Wechsel- und Scheck- proteste	Summe alle Urkundsgeschäfte (Summe der Spalten 3 + 8)
			Unterschriftbeglaubigungen mit Entwurf	4 ohne Entwurf	Verfügungen v. T. w.	Vermittlung v. Auseinander- setzungen	sonstige Beurkundungen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Neubrandenburg									
Rostock									
Schwerin									
Stralsund									
Insgesamt									

aufgestellt am: _____ durch: _____

Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Bürgschaftsrichtlinie*

Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums

Vom 25. November 2014 – IV Bürg –

Artikel 1

Die Bürgschaftsrichtlinie vom 3. Mai 2012 (AmtsBl. M-V S. 421), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 11. September 2014 (AmtsBl. M-V S. 1043) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.6 wird Satz 2 aufgehoben.
2. Der Nummer 4.6 wird folgende Nummer 4.7 angefügt:

„4.7 Bürgschaften dürfen nicht an Unternehmen vergeben werden, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, es sei denn, es handelt sich um Bürgschaften zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.“

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2014 S. 1196

* Ändert VV vom 3. Mai 2012; VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 220

Satzung zur Aufhebung der Satzung des Landesjugendamtes Mecklenburg-Vorpommern*

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales

Vom 2. Dezember 2014 – IX 200-1 - 360.0 –

Artikel 1

Die Satzung des Landesjugendamtes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Oktober 1993 (AmtsBl M-V S. 1676), die durch die Bekanntmachung vom 7. Januar 2000 (AmtsBl. M-V S. 188) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2014 S. 1197

* Hebt Bek. vom 12. Oktober 1993 auf; VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 860 - 3

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,50 EUR
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt